episcopale zuzuräumen, sondern d. K. Matthiä Intention sie de ao. 1611 adstipulata fol. 37.
Assecuration der Religion und dessen gegangen:

Das Ihrer Stände von Land d. Lausitz zu Anrichtung der cathol. Religion nicht sollen gedrungen werden, sondern die Augspurg. Confession d. Religion, sowie bei den vori. gen daselben angefangen öffentlich Exercitium sollen.

Desgleichen werden die Landstände auf Modo tempore Rudolphi II Consistoria oder Ecclesiast. errichtet gehabt, sollen auf de ao. 1609 abgelassenen Abschreibung d. bei dem Landtage zu Budissin d. 17 Octbr. c. a. abgefaßten Instruction.

ibi. Ihre Majestät gnädigen und ebenmäßigen Befehl einen Majestätbrief gn. ertheilen fol. 38.
Conf. Cl. I. Lb. n 12 fol. 151
ibi in extenso item ibi fol. 1.
dürfen zu lassen, dass die bei den ihren Exercitio religionis Augspurg. Confession, Kirchen, Schulen, Pfarren, Gefällen etc. wie sie dieselben bisher in possessione gestanden, auch fernerhin ruhig gelassen d. in ihren duribus patronatus und Einsetzung der Ihrer Ehren nicht gehindert, ein Consistorium aufzurichten, unsere Priester aldar ordinieren zu lassen etc.

Item. Wegen der Disensionen in gradibus prohibitis, welche Ihren Stände nicht bei der Catholz. Geistlichkeit sondern bei Kaiserl. Majest. künftig suchen wollen. fol. 39.

Ihnen resolvirt sich selbst auf dem ao. 1619 den 3 May von gemelt. Ständen d. Oberlausitz fol. 40.
an die Räthe d. Königl. Böhmen Kanzlei ihr abgefaßte übergebene Gravamina.

ibi. Bei ihnen auf Ihren Ihnen Privilegien commissarii verordnet worden, vermittelst der Ihren Direction sich zu bemühen, dass sie einen gleichmäßigen Majestätsbrief wie die Ihren Lehen d. Stände in Besitzen verlangt hatten, ausgefolgt d. catholz. Geistlichkeit derweil als Ihre Unterthanen wie Ihren Exercitium Augspurgischer Confession ferner in Gnaden als Unterthanen schützen möchten.

Item dass sie Consistoria aufrichten, darinnen Ihrer selbst mitsitzen lassen d. ferner Ihre Priester ordiniren, damit gute Einigkeit Ordnung d. Disciplin erhalten, die Pfarren und Lehen, die wie bei ihren seitherigen Aergernis zu verhüten allezeit abgestellt d. anderen Catholischen einverleibt an ihre statt angenommen.

Item. dass ihnen zugelassen sein sollte, wenn sie die Notdurft erfordert, de novo Kirchen d. Schulen zu erbauen.

Nachdem nun gnädigen Ihren Ständen von Land d. Lausitz selbst in de d. 31 Julii 1619 mit den Böhmischen Ständen vorgehaltene Conferentz concordirt worden art. 9. so ist doch nicht unterschiedlich, dass wegen unglückl. Ausgangs daselben d. K. Maj. d. II. selbige bei dieser Ihrer Confession aufzurichten sollte gelassen noch auch die Stände ao. 1624 in exercitio der geistl. Jurisdiction sich sollten behindern lassen, sondern selbige werden sich zu friedsamen gewissen sein, dass sie sich bei erfolgter Verständigung an den Kauf zu leisten ao 1620 bis de von Kaiser Matthia ao. 1611 erlangten Assecuration der Religion sollen conservieren können.

ad III. Arg. Opposit. Excep. Immemorialis quasi possessionis Jurisd. eccles. fol. 43.

1./ weilen die Räthe als laici incapaces per quasi praescript. immemorial. Jurisdictionem über ihre geistl. Personen zu acquiriren. vid. all. rat. legis et app. d. d. nec obstat, quod ex hac adducta ratione nec principi huius Marchionatus iurisdictio ista competent. Rf. Princeps et Marchio iura ista episcopalia vi Iuris territorii et maiestatis exerc.

Obj. 2./ praesumpta Scientia locorum tenentium et officialium sufficere ad praescript. iurisd. eccl.
Rf. a./ dämmen die Räthe insgesammt d. dass die meisten nicht wissen, dass selbige einige Actus Jurisd. eccl. exercirt sollen, wovon die Ihren Landsässigen certam scientiam gehabt sollen
b./ und die wenigen Actus nämen via facti non via iuris praevia cognitione et secuta Sententia condemnatoria geschehen.
c./ sei iuris, dass die negligentia officialium possessio Domini non intervertatur.

Obj. 3./ Actus alleg. a Civit. Gorlicens. et Camentz exercitae Jurisd ecclesiasticae?
Rf. d./ non sunt actus iurisd. contentiosae, weil die angeführten Actus mit den Gerichts.